



Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

www.berlin.de/sen/bjf

Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Wissenschaft ■ Bernhard-Weiß-Straße 6 ■ D-10178 Berlin

**An alle Eltern von Kindern
in Berliner Kindertagespflegestellen**

17.02.2021

Elterninformation zur Schließung der Kindertagespflegestellen sowie zum Anspruch auf Notbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

wir wissen um die großen Belastungen, die die Schließung und der Notbetrieb der Kindertagespflegestellen mit sich bringen. Wir danken Ihnen ausdrücklich für Ihre Unterstützung und Ihre Geduld, die es braucht, um in dieser Situation zu bestehen. Die derzeit sinkenden Infektionszahlen geben Anlass zu der Hoffnung, dass die vielfältigen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, die das gesamte gesellschaftliche Leben betreffen, zu wirken beginnen. Um diesen positiven Trend zu unterstützen, werden auch die Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in der Kindertagespflege zunächst wie geplant fortgeführt. Insofern bitten wir Sie weiterhin, Ihre Kinder, soweit möglich, zuhause zu betreuen.

Seit dem 25.1.2021 konnten Kindertagespflegepersonen während der Notbetreuung bis zu 60 % der vertraglich gebundenen Kinder betreuen. Ab dem 22.02.2021 wird diese Auslastung auf 80 % erhöht, d. h. wenn eine Kindertagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis für 5 Kinder hat, darf sie 4 Kinder weiterhin betreuen.

Mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen neue bzw. ergänzende Hinweise zur Erhebung der Verpflegungskosten, zum Kinderkrankengeld und zum Zugang zur Notbetreuung.

Verpflegungskosten:

Anders als in den meisten Bundesländern üblich, werden im Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Berlin keine Gebühren erhoben. Die Elternbeteiligung an den Kosten für die Verpflegung beträgt in der Regel 23 Euro monatlich.

Der Verpflegungsbeitrag ist grundsätzlich auch während der regulären Schließtage oder in Zeiten einer Erkrankung des Kindes weiterzuzahlen. Gleiches galt bisher auch im Rahmen der pandemiebedingten Einschränkungen bei der Betreuung in den Kindertagespflegestellen.

Aufgrund der andauernden Einschränkungen in der Kindertagespflege haben wir die zuständigen Stellen in den Jugendämtern darum gebeten, dass sie den bereits erfolgten Einzug der Verpflegungskosten für den Monat Februar zu einem späteren Zeitpunkt verrechnen. **Dies gilt für Familien, deren Kinder im Februar nicht mehr als 10 Tage betreut werden. Wenn die Bedingung erfüllt ist und Sie diese Verrechnung wünschen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Jugendamt in Verbindung.**

Kinderkrankengeld:

Mit dem letzten Schreiben vom 27.01.2021 haben wir Sie u.a. über Ihre Möglichkeiten im Rahmen des erweiterten Kinderkrankengeldes informiert. Aufgrund verschiedener Nachfragen stellen wir klar, dass auch Notbetreuungsberechtigte weiterhin grundsätzlich einen Anspruch auf das Kinderkrankengeld haben, wenn sie ihre Kinder, unserer Empfehlung folgend, zuhause betreuen.

Zugang zur Notbetreuung:

Mit dem letzten Schreiben vom 27.01.2021 haben wir Sie ebenfalls über den Zugang zur Notbetreuung informiert. Bitte denken Sie daran, dass ein außerordentlich dringlicher Betreuungsbedarf vorliegen muss, bspw., weil keine andere Möglichkeit der Kinderbetreuung besteht. Die Tätigkeit in einem als systemrelevant anerkannten Berufsfeld allein ist für den Zugang zur Notbetreuung nicht ausreichend.

Um sicherzustellen, dass das Ziel der Kontaktreduzierung weiterhin gewahrt werden kann, soll die Auslastung der Kindertagespflegestelle

bis zum 22.2.2021 60 %

und ab 22.2.2021 80 %

nicht überschreiten.

Zur Klärung von Fragen der Anspruchsberechtigung auf eine Notbetreuung steht Ihnen weiterhin die Fachberatung für Kindertagespflege in den Jugendämtern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Holger Schulze

Leiter der Abteilung

Familie und frühkindliche Bildung